

ed Tag Berufung: 25.3.2010
~~ed Tag Kostentribunal: 11.3.2010~~

1) D / VKI (Kivunke)

2) D / [REDACTED]

3) Kal (Rk) + ggf. Kosten fressen



Republik Österreich
Bezirksgericht Salzburg

EINGELANGT

25. FEB 2010

BRAUNEIS, KLAUSER&PRÄNDL

25 C 337/08t

25

Im Namen der Republik!

Das Bezirksgericht Salzburg hat durch die Richterin Dr. Gabriele Waltl-Himmer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, gegen die beklagte Partei **Wüstenrot Versicherungs-AG**, Alpenstraße 61, 5033 Salzburg, vertreten durch Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG, 5020 Salzburg, **wegen EUR 2.349,93 s.A.** nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung

I. beschlossen:

Das in der Verhandlung vom 29.10.2009 verkündete Urteil wird gemäß § 419 ZPO dahingehend ergänzt und berichtigt, dass, wie im Folgenden angeführt, die Punkte 1. und 2. eingefügt und aufgenommen werden.

II. zu Recht erkannt:

- 1.) Die Klagsforderung besteht mit EUR 2.349,93 zu Recht.
- 2.) Die kompensando eingewandte Gegenforderung von EUR 1.467,43 besteht nicht zu Recht.

3.) Die beklagte Partei ist daher schuldig, der klagenden Partei zuhanden der Klagevertreter binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution EUR 2.349,93 samt 4 % Zinsen ab 01.10.2007 und die mit EUR 2.522,34 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 347,06 USt und EUR 440,-- Barauslagen) zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Unbestritten ist, dass Frau [REDACTED] B [REDACTED] die gegenständliche Klagsforderung an die klagende Partei zur klagsweisen Geltendmachung abgetreten hat, sowie weiters, dass die beklagte Partei mit [REDACTED] B [REDACTED] aufgrund eines von dieser gestellten Antrages vom 31.08.2001 zu Urkunde Nr. [REDACTED] eine Pensions-Vorsorge-Versicherung gegen Einmaleralag mit Sparbeginn 01.09.2001 und einer 6-jährigen Anspardauer abgeschlossen hat.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die klagende Partei aus dieser Versicherung den ihr von der Konsumentin [REDACTED] B [REDACTED] abgetretenen Betrag von EUR 2.349,93 und brachte hierzu im Wesentlichen vor, dass es [REDACTED] B [REDACTED] bei Abschluss der Pensions-Vorsorge-Versicherung nur um eine Weiterveranlagung des Kapitals aus einer Vorversicherung gegangen sei und nicht um eine Pensions-Vorsorge im eigentlichen Sinne. Es sei ihr ausschließlich die Erlebensleistung wichtig gewesen und sei ihr im Beratungsgespräch von einem Mitarbeiter der beklagten Partei die Auszahlung von zumindest ATS 397.928,-- (= EUR 28.918,56) garantiert worden. Dieser Betrag sei auch

auf dem von [REDACTED] B[REDACTED] unterfertigten Antragsformular mit "Erlebensauszahlung ATS 397.928,--" angeführt worden. Dieser Betrag sei als verbindlicher Auszahlungsbetrag zu verstehen. Aufklärungen über die Zusammensetzung bzw. Berechnung dieses Betrages hätte die Konsumentin nicht erhalten. Eine monatliche Auszahlung sei von vornherein nicht gewünscht oder beabsichtigt gewesen. [REDACTED] B[REDACTED] sei ausschließlich die Erlebensleistung wichtig gewesen, weshalb sie sich den vom Mitarbeiter der beklagten Partei im Beratungsgespräch genannten Betrag von ATS 397.928,-- auch auf dem Antragsformular hätte bestätigen lassen. Über eine allfällige Unverbindlichkeit dieses Auszahlungsbetrages sei sie nicht aufgeklärt bzw. nicht darauf hingewiesen worden.

In der Versicherungsurkunde hingegen sei der Erlebensauszahlungsbetrag per 1. Oktober 2007 mit ATS 329.957,-- zuzüglich Gewinnbeteiligung und Nachverrechnung von 7 % Versicherungssteuer angeführt. Auf diese Abweichung zum Antrag hätte die beklagte Partei die Konsumentin nicht ausdrücklich hingewiesen. Per 01.10.2007 sei an [REDACTED] B[REDACTED] aus der vorliegenden Versicherung der Betrag von EUR 23.978,91 (Ablösekapital) und EUR 2.589,72 (Gewinnanteil) insgesamt sohin EUR 26.568,63 ausbezahlt worden. Auf die inhaltlichen Abweichungen des Versicherungsscheines vom Antrag hätte die beklagte Partei nicht besonders hingewiesen und zwar weder durch besondere schriftliche Mitteilung, noch durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein. Die Abweichungen seien daher für den Versicherungsnehmer unverbindlich und daher der Inhalt des

Versicherungsantrages als vereinbart anzusehen. [REDACTED]
B[REDACTED] hätte daher davon ausgehen können, dass sie eine ihr ausdrücklich garantierte und auch auf dem Versicherungsantrag vermerkte Erlebensauszahlung von EUR 28.918,56 erhalten werde. Sie hätte daher einen Anspruch auf Zahlung weiterer EUR 2.349,93. Auch auf eine Nachverrechnung der Versicherungssteuer von 7 % sei die Konsumentin vor Vertragsabschluss nicht hingewiesen worden. Diese sei im Übrigen auch im Antragsformular nicht ausgewiesen und die diesbezügliche Abweichung in der Versicherungsurkunde auch nicht gekennzeichnet, sodass auch diese Nachverrechnung nicht Vertragsbestandteil geworden sei und die kompensando eingewandte Gegenforderung daher nicht zu Recht bestehe.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte im Wesentlichen ein, dass die Antragstellung richtigerweise auf den Abschluss einer Pensions-Vorsorge abgezielt hätte und nicht auf eine Kapitalversicherung mit einer für den Erlebensfall vereinbarten Versicherungssumme. Auch das Antragsformular stelle auf den Abschluss einer Pensions-Vorsorge ab und sei daher auch kein Eintragungsfeld für die Höhe einer Kapitalabfindung im Erlebensfall vorgesehen. Bereits bei Antragstellung sei die Klägerin darauf hingewiesen worden, dass sich die ausgewiesene Pension aus einer garantierten Basispension und aufgrund einer enthaltenen Gewinnbeteiligung aus einer unverbindlich geschätzten Bonus- und Gewinnpension zusammensetzen würde. Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorhergesehen werden könnten, würden

Zahlenangaben über die beiden letztgenannten Pensionsbestandteile auf Schätzungen beruhen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt worden seien. Bei Vertragsabschluss sei mit der Klägerin (richtigerweise wohl mit Frau [REDACTED] B [REDACTED]) die alternative Kapitalabfindung somit nur als "Randthema" erörtert worden und sei dementsprechend am Antrag nur eine unverbindliche Versicherungsleistung inklusive Gewinnbeteiligung im Erlebensfall in der Höhe von ATS 397.928,-- vermerkt worden. Der Mitarbeiter der beklagten Partei hätte [REDACTED] B [REDACTED] im Beratungsgespräch ausdrücklich auf die Unverbindlichkeit der im Erlebensbetrag enthaltenen Gewinnbeteiligung hingewiesen. Der angeführte Betrag könne daher nicht als garantierte Versicherungsleistung angesehen werden. Der tatsächliche Umfang der Versicherungsleistung sei in der Versicherungsurkunde vom 02.10.2001 dokumentiert worden. Darin sei die monatliche Pensionsleistung ab 01.11.2007 in der Höhe von ATS 2.202,-- aufgliedert und der (garantierte) Kapitalablösebetrag in der Höhe von EUR 329.957,-- samt Gewinnbeteiligung festgehalten. Dem gegenständlichen Versicherungsvertrag seien vereinbarungsgemäß die Bedingungen für sofort beginnende und aufgeschobene Pensionsversicherungen, sowie die Bedingungen für die Gewinnbeteiligung, sowie die wichtigen Hinweise beigelegt worden. Aus diesen Bedingungen hätte man entnehmen können, dass es sich beim abgeschlossenen Versicherungsvertrag dem Wesen nach um eine Pensionsvorsorge handeln würde. Bereits am Antrag sei im Übrigen die Unverbindlichkeit des als Erlebensleistung ausgewiesenen Betrages (monatliche Pension) vermerkt worden. Die über die Garantieverzinsung (Ablösekapital von

EUR 23.978,91) hinausgehende Gewinnbeteiligung hänge von der Situation auf den Kapitalmärkten ab und sei es hier in den Jahren 2002 und 2003 zu einer massiven Reduktion gekommen, weshalb sich der bei Vertragsabschluss bekannt gegebene voraussichtliche Auszahlungsbetrag sohin eben vermindert hätte. Im Übrigen sei in der Versicherungsurkunde der Hinweis enthalten gewesen, dass im Falle einer Kapitalablöse vor Ablauf von 10 Jahren seit Vertragsabschluss die Nachverrechnung einer Versicherungssteuer in der Höhe von 7 % ausgelöst würde. Darauf sei bereits im Versicherungsantrag auf der zweiten Seite unter Punkt "Hinweise und Erklärungen" im 4. Punkt explizit hingewiesen worden und sei eine ausführliche detaillierte Information über die für die Versicherung geltende Steuerregelung gemeinsam mit der Ausfolgung der Versicherungsurkunde zugestellt worden. Eine Abweichung zwischen Versicherungsantrag und Versicherungsurkunde sei daher nicht gegeben. Die Nachverrechnung der Versicherungssteuer stelle auch eine gesetzliche Verpflichtung dar und hätte demgemäß die beklagte Partei einen Betrag von EUR 1.467,43 an Versicherungssteuer abgeführt, wobei dieser Betrag aus Versehen bei der Auszahlung der Versicherungsleistung nicht berücksichtigt worden sei. Die Beklagte hätte jedoch einen Anspruch auf Rückerstattung dieser von ihr abgeführten Versicherungssteuer und wurde daher der Betrag von EUR 1.467,53 einer allenfalls zu Recht bestehenden Klagsforderung gegenüber kompensando eingewandt.

Folgender

SACHVERHALT

steht fest:

██████ und ██████ B██████ hatten aus einer früheren - ebenfalls bei der beklagten Partei abgeschlossen gewesenen - Lebensversicherung einen Kapitalbetrag von ATS 300.000,-- zur Verfügung und wollten diesen Betrag im Sommer 2001 wiederum gewinnbringend anlegen. ██████ und ██████ B██████ ist es dabei immer nur um die Weiterveranlagung des Kapitals aus der Vorversicherung gegangen und nicht um eine Pensions-Vorsorge im eigentlichen Sinn. Wichtig war ihnen ausschließlich die Erlebensleistung und demgemäß eine Einmalauszahlung nach Ablauf der Vertragsdauer. Eine monatliche auszubezahlende Pension stand nie zur Debatte und war nie gewünscht (Zeugen ██████ B██████ und ██████ B██████).

Nach einer entsprechenden Beratung durch den Mitarbeiter der beklagten Partei, Herrn T██████, hat ██████ B██████ am 31.08.2001 den Antrag auf Abschluss einer Pensions-Vorsorge mit Wertsicherung unterfertigt. Das entsprechende Antragsformular wurde von Herrn T██████ ausgefüllt und wurde in diesem Formular die Variante "Vorteilspension" angekreuzt, dies mit einem Sparbeginn am 01.09.2001 und einer Anspardauer von 6 Jahren. Weiters hat Herr T██████ auf diesem Antragsformular die in der Spalte Vorteilspension befindliche Rubrik "monatliche Pension" ausgefüllt und dort den Betrag von ATS 2.202,-- eingefügt. Dies war nach Mitteilung von Herrn T██████ aber rein pro forma und hat er gesagt, dass er dies mit der monatlichen Pension nur aufgrund des

vorliegenden Formblattes hinschreiben muss. Es war aber allen Beteiligten von Anfang an klar, dass [REDACTED] B [REDACTED] nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer von 6 Jahren eine Einmalauszahlung wollte. Diesbezüglich wurde ihr von Herrn T [REDACTED] ein Erlebensauszahlungsbetrag von ATS 397.928,-- errechnet und die Auszahlung dieses Betrages fix zugesagt. Über ausdrücklichen Wunsch von [REDACTED] und [REDACTED] B [REDACTED] wurde dieser zugesagte Betrag auch auf dem Antragsformular festgehalten und zwar unter der Spalte "Berater/Vermerke" und zwar mit dem Text "Erlebensauszahlung 397.928,--". Davon, dass dies nur ein unverbindlicher Betrag wäre, wurde nicht gesprochen und war auch von irgendwelchen Abzügen oder einer zu zahlenden bzw. noch in Abzug zu bringenden Versicherungssteuer nicht die Rede. Diesbezüglich erfolgte durch Herrn T [REDACTED] keinerlei Aufklärung von Frau oder Herrn B [REDACTED]. Es wurde ihnen auch nicht gesagt, woraus sich dieser Betrag zusammensetzt bzw. dass dies ein unverbindlicher Betrag wäre und nur ein Teil davon (allenfalls welcher) garantiert war und es sich im Übrigen um eine geschätzte Gewinnbeteiligung, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig ist, handeln würde (Zeugen [REDACTED] B [REDACTED] und [REDACTED] B [REDACTED] sowie Beilage ./A).

Auch aus dem von [REDACTED] B [REDACTED] unterfertigten Versicherungsantrag ist ein Hinweis auf eine Unverbindlichkeit der zugesagten Erlebensauszahlung von ATS 397.928,-- nicht ersichtlich und auch keinerlei Hinweis, wie sich dieser Betrag zusammensetzt. Ein entsprechender Hinweis befindet sich nur bei der im Formblatt aufscheinenden monatlichen **Pension**. Diesbezüglich ist im Antragsformular wie folgt festgehalten: " die ausgewiesene Pension setzt sich aus einer garantierten

Basispension und aufgrund einer enthaltenen Gewinnbeteiligung aus einer unverbindlich geschätzten Bonus- und Gewinnpension zusammen. Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die beiden letztgenannten Pensionsbestandteile auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind" (Beilage .IA).

Auf der Rückseite des Antragsformulars befindet sich unter Hinweise und Erklärungen nachstehender Passus:

" in den Beiträgen ist eine Versicherungssteuer von derzeit 4 % (bei Einmaleinzahlung mit Laufzeiten von weniger als 10 Jahren 11 %) enthalten. Eine ausführliche Information über die für die Versicherung geltende Steuerregelung erhalte ich gemeinsam mit der Versicherungsurkunde" (Beilage .IA).

In der daraufhin von der beklagten Partei ausgestellten Versicherungsurkunde wird unter anderem wie folgt ausgeführt:

"

Kapitalwahlrecht

Anstelle der vorgesehenen Pensionsauszahlung kann die Versicherungsleistung auch als einmalige Kapitalablöse ausgezahlt werden. Eine Kapitalablöse hat eine Nachversteuerung der als Sonderausgaben abgesetzten Beiträge zur Folge. Weiters kommt es im Falle einer Kapitalablöse vor Ablauf von 10 Jahren seit Vertragsabschluss zu einer Nachverrechnung von 7 % Versicherungssteuer und die Differenz zwischen Einzahlung und Auszahlung wird einkommenssteuerpflichtig.

Die Kapitalablöse beträgt:

1. am 01.10.2007 ATS 329.957,-- plus
Gewinnbeteiligung " (Beilage .IB).

Die in dieser Versicherungsurkunde enthaltenen Änderungen zum Versicherungsantrag, nämlich betreffend sowohl den Kapitalablösebetrag als auch die Nachverrechnung von 7 % Versicherungssteuer sind in keinsten Weise auffällig hervorgehoben und gibt es auch keinerlei besondere schriftliche Mitteilung mit einem Hinweis auf diese Änderungen (Beilage .IB sowie Zeuge [REDACTED] B [REDACTED]).

Ob [REDACTED] B [REDACTED] gemeinsam mit dem Versicherungsschein auch die "wichtigen Hinweise" laut Formblatt L 499 übermittelt wurden, ist nicht feststellbar (Zeuge [REDACTED] B [REDACTED] sowie Beilage .I1).

Nach Ablauf der vereinbarten Anspardauer von 6 Jahren wurde [REDACTED] B [REDACTED] per 01.10.2007 ein Betrag von insgesamt EUR 26.568,63 (hiervon EUR 23.978,91 als Ablösekapital und EUR 2.589,72 als Gewinnanteil) ausbezahlt, also um EUR 2.349,93 weniger als der bei Abschluss fix zugesagte Auszahlungsbetrag von ATS 397.928,-- (= EUR 28.918,56). (unstrittig sowie Beilage .IC).

Beweiswürdigung:

Dieser als erwiesen angenommene Sachverhalt ist im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme begründet und stützen sich die einzelnen Feststellungen auf die jeweils in Klammer angeführten Beweismittel.

Ergänzend ist auszuführen, dass der Zeuge T [REDACTED] [REDACTED] zur Klärung des Sachverhaltes nichts Wesentliches beitragen konnte. Seiner eigenen Aussage folgend konnte er sich an das konkrete Gespräch bzw. den gegenständlichen Vertragsabschluss mit Frau B [REDACTED] nicht erinnern. Soweit er weiter aussagte, dass er sehr viele solche Gespräche geführt hat und "normalerweise" immer gesagt hat, dass es sich um ein Optionskapital mit einer geschätzten Gewinnbeteiligung auf diese Laufzeit handeln würde und er dem Kunden auch immer erklärt hätte, was eine Gewinnbeteiligung ist und woraus sich diese zusammensetzt, ist es durchaus möglich, dass der Zeuge normalerweise derartige Aufklärungen vornahm. Dieses Verhalten stellt aber keinerlei Beweis dafür dar, dass es auch im konkreten Fall so war und die geforderten Aufklärungen tatsächlich erteilt wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass nach Ansicht des gefertigten Gerichtes der Vermerk auf dem Antragsformular "Erlebensauszahlung 397.928,--" nicht nachvollziehbar wäre, wenn tatsächlich, wie der Zeuge T [REDACTED] ausführte, eine entsprechende Aufklärung und Aufspaltung des zu erwartenden Betrages in einen garantierten Betrag und eine von wirtschaftlichen Faktoren abhängige Gewinnbeteiligung gewesen wäre. In diesem Fall wäre nämlich wohl anzunehmen, dass in diesem Vermerk eben der garantierte Betrag ausgewiesen ist und irgend ein Zusatz ersichtlich ist, dass zusätzlich zu diesem garantierten Betrag eine nicht abschätzbare und unverbindliche Gewinnbeteiligung kommt. Auch die weitere Aussage des Zeugen T [REDACTED], wonach er bezweifelt, dass nicht die Rede von einer Versicherungssteuer gewesen wäre,

erscheint dem gefertigten Gericht nicht glaubhaft und nachvollziehbar. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass von Anfang an eine Anspardauer von nur 6 Jahren vereinbart war, sodass von Anfang an klar sein musste, dass die Vertragsdauer unter 10 Jahren liegen würde. Es musste daher schon bei Vertragsabschluss bzw. Antragstellung klar gewesen sein, dass es zu einer allfälligen Nachverrechnung der 7%-igen Versicherungssteuer kommen würde. Irgend ein Hinweis darauf ist aber aus dem vorliegenden Versicherungsantrag Beilage .IA nicht ersichtlich und ergibt sich im Übrigen aus den Hinweisen und Erklärungen auf der Rückseite dieses Formulars, dass in den Beiträgen eine Versicherungssteuer von "derzeit" 4 % (bei Einmaleinzahlung mit Laufzeiten von weniger als 10 Jahren 11 %) **enthalten** ist. Soweit unter diesen Hinweisen und Erklärungen weiter vermerkt ist, dass eine ausführliche Information über die für die Versicherung geltende Steuerregelung der Kunde gemeinsam mit der Versicherungsurkunde erhalten würde, ist der beklagten Partei irgendein Beweis dafür, dass diese wichtigen Hinweise laut Formblatt L 499 (Beilage .I1) der Versicherungsnehmerin [REDACTED] B [REDACTED] tatsächlich zugekommen sind, nicht gelungen.

Insgesamt und zusammenfassend konnten daher die glaubhaften und nachvollziehbaren Aussagen der Zeugen [REDACTED] B [REDACTED] und [REDACTED] B [REDACTED], die auch in den vorgelegten Urkunden Deckung finden, nicht widerlegt werden. Hier ist auszuführen, dass es dem Zeugen [REDACTED] B [REDACTED] der vor dem erkennenden Gericht einvernommen wurde, auch gelungen ist, bei seiner persönlichen Einvernahme einen überaus glaubhaften Eindruck zu vermitteln. Die Aussagen der beiden genannten Zeugen, wonach von Anfang an eine Einmalauszahlung gewünscht war, waren nicht widerlegbar

und werden im Übrigen inhaltlich auch vom Zeugen T [REDACTED] nicht wirklich bestritten. Soweit die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] B [REDACTED] aussagten, dass, soweit im Versicherungsantrag und auch in der Versicherungsurkunde eine monatliche Pension aufschien, dies nur deshalb sei, weil der vermittelnde Zeuge T [REDACTED] sagte, dass dies "rein pro forma" aufgrund des Formblattes sein müsse, erscheint auch diese Aussage glaubhaft und nachvollziehbar. Dass eine derartige monatliche Pension von Anfang an nicht gewünscht war konnten die beiden Zeugen dem Gericht glaubhaft versichern und spricht dafür auch der vom Zeugen T [REDACTED] auf dem Versicherungsantrag angebrachte Vermerk einer Erlebensauszahlung von ATS 397.928,--. Soweit die Zeugen B [REDACTED] diesbezüglich übereinstimmend aussagten, dass dies ein fix zugesagter Betrag war, ergab sich auch hier für das gefertigte Gericht keinerlei Anhaltspunkt an der Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Wie bereits ausgeführt wurde, wäre, wenn dieser Betrag nicht fix zugesagt worden wäre, der handschriftliche Vermerk wohl anders zu fassen gewesen bzw. eben so, wie es dann in der Versicherungsurkunde Beilage .IB aufscheint, nämlich einen fix zugesagten Betrag von ATS 329.957,-- plus Gewinnbeteiligung. Dies ist aber nicht der Fall, sodass insgesamt den Aussagen der Zeugen B [REDACTED], wonach der aufscheinende Erlebensauszahlungsbetrag fix zugesagt wurde und in keinster Weise darüber gesprochen wurde, wie sich dieser Betrag zusammensetzen würde bzw. dass darin enthalten auch eine von wirtschaftlichen Faktoren abhängige Gewinnbeteiligung ist und auch mit weiteren Abzügen aufgrund einer zur Nachverrechnung gelangenden Versicherungssteuer zu rechnen wäre, nichts entgegengesetzt werden kann.

Dass die Versicherungsnehmerin [REDACTED] B [REDACTED] durch irgendeine besondere schriftliche Mitteilung auf die Abweichungen zwischen der Versicherungsurkunde Beilage .IB und dem Versicherungsantrag Beilage .IA ausdrücklich hingewiesen worden wäre, wurde gar nicht behauptet. Irgendein auffälliger Hinweis auf diese inhaltlichen Abweichungen ist aus der vorliegenden Versicherungsurkunde Beilage .IB nicht ersichtlich. Die relevanten Passagen, nämlich die Abweichungen betreffend die Kapitalablöse im Betrag von nur ATS 329.957,-- zuzüglich einer Gewinnbeteiligung und der Hinweis auf eine Verrechnung von 7 % Versicherungssteuer bei einer Kapitalablöse vor Ablauf von 10 Jahren ist, wie sich aus der Beilage .IB eindeutig ergibt, in ganz normaler Schrift gedruckt und in keinster Weise hervorgehoben. Lediglich der Hinweis darauf, dass der Leistungszeitraum vom Antrag abweicht, ist im Versicherungsschein Beilage .IB hervorgehoben. Dies im Hinblick darauf, dass laut Versicherungsantrag Sparbeginn der 01.09.2001 gewesen wäre, laut Versicherungsurkunde der 01.10.2001. Irgend welche sonstigen auffälligen Vermerke auf etwaige Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Versicherungsantrag sind aus der Beilage .IB nicht ersichtlich.

R e c h t l i c h ist wie folgt auszuführen:

Ausgehend von den getroffenen Feststellungen wollte die Versicherungsnehmerin von Anfang an eine Kapitalanlage und nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer die einmalige Auszahlung des vereinbarten und fix zugesagten Betrages. Soweit die

beklagte Partei behauptete, dass der im Versicherungsantrag aufscheinende Betrag von ATS 397.928,-- unverbindlich genannt worden wäre und dies auch auf den Antrag vermerkt worden wäre, steht diese Behauptung im Widerspruch zu den getroffenen Feststellungen. Wie in diesem Zusammenhang die beklagte Partei selbst richtigerweise vermerkt, ist aus dem Antrag lediglich die Unverbindlichkeit der - festgestellterweise nur „pro forma“ und in keinster Weise gewünschten - ausgewiesenen **monatlichen Pension** ersichtlich und scheint auch nur hinsichtlich dieser monatlichen Pension der Passus auf, dass sich diese aus einer garantierten Basispension und einer darin enthaltenen Gewinnbeteiligung zusammensetzen würde. Dass diese Unverbindlichkeit auch für die Erlebensauszahlung zum Tragen käme, ist aus dem Antrag nicht ersichtlich.

Kein Zweifel kann nach Ansicht des gefertigten Gerichtes daran bestehen, dass der Versicherungsschein inhaltliche Abweichungen zum Versicherungsantrag enthält, dies eben, wie festgestellt wurde, im Hinblick auf die Höhe und Zusammensetzung der aufscheinenden Kapitalablöse und die Nachverrechnung der 7 %-igen Versicherungssteuer. Diese Abweichungen sind aber, ebenfalls ausgehend von den getroffenen Feststellungen, im Versicherungsschein nicht hervorgehoben und wurde auch irgendeine besondere diesbezügliche schriftliche Mitteilung nicht vorgelegt. Gemäß § 5 Abs. 1 VersVG gelten aber inhaltliche Abweichungen des Versicherungsscheines vom Antrag als vom Versicherungsnehmer nur dann als genehmigt, wenn nicht binnen einen Monate ab Empfang des Versicherungsscheines widersprochen wird und gilt diese Genehmigungsfiktion gemäß Abs. 2 der zitierten Gesetzesstelle nur dann, wenn der Versicherer den

Versicherungsnehmer darauf bei Aushändigung des Versicherungsscheines **hinweist** und zwar entweder durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein. Festgestellterweise ist mit Ausnahme der Änderung betreffend des Leistungszeitraumes irgendein auffälliger Hinweis auf eine Abänderung vom Versicherungsantrag aus dem Versicherungsschein nicht ersichtlich. Die im Versicherungsschein enthaltenen Abweichungen sind daher gemäß § 5 Abs. 3 VersVG für den Versicherungsnehmer unverbindlich und ist insgesamt der Inhalt des Versicherungs**antrages** als vereinbart anzusehen. Laut Antrag war aber die Einmalauszahlung des Betrages von ATS 397.928,-- (= EUR 28.918,56) fix zugesagt. Festgestellter- und unbestrittenerweise hat die Versicherungsnehmerin aber nur den Betrag von EUR 26.568,63 ausbezahlt bekommen, sodass die nunmehr klagsweise geltend gemachte weitere Forderung aus dieser Versicherung von EUR 2.349,93 zu Recht besteht.

Was die Nachverrechnung der Versicherungssteuer und die diesbezüglich kompensando eingewandte Gegenforderung betrifft, war auszusprechen, dass diese nicht zu Recht besteht. Einerseits ist auch hier darauf zu verweisen, dass es der beklagten Partei nicht gelungen ist, zu beweisen, dass die Versicherungsnehmerin vor Vertragsabschluss bzw. im Zuge des Beratungsgespräches darauf hingewiesen und aufgeklärt wurde, dass vom Auszahlungsbetrag 7 % Versicherungssteuer in Abzug zu bringen wäre. Ein derartiger Abzug ist auch auf dem Antragsformular nicht ausgewiesen. Aus den Hinweisen und Erklärungen auf der Rückseite des Antragsformulares ergibt sich vielmehr, dass in den Beiträgen die Versicherungssteuer

bereits enthalten ist. Dass es im vorliegenden Fall zu einer Nachverrechnung kommen würde, mußte von Anfang an klar sein, dies im Hinblick darauf, dass von Anfang an nur eine Anspardauer von 6 Jahren vereinbart wurde. Der in der Versicherungsurkunde erstmalig aufscheinende Hinweis auf eine entsprechende Nachverrechnung von 7 % Versicherungssteuer wurde im Versicherungsschein ebenfalls nicht hervorgehoben und darauf nicht ausdrücklich hingewiesen, sodass auch dieser Hinweis für die Versicherungsnehmerin im Sinne des § 5 VersVG unverbindlich ist. Die Versicherungsnehmerin konnte daher insgesamt zu Recht davon ausgehen, dass vom zugesagten Erlebensauszahlungsbetrag irgendwelche Abzüge nicht erfolgen würden. Soweit die beklagte Partei einwandte, dass die Nachversteuerung eine steuerliche Konsequenz darstelle, jeder abweichenden vertraglichen Vereinbarung nicht zugänglich wäre, ist sie darauf zu verweisen, dass es an ihr gelegen wäre, diese, bereits bei Vertragsabschluss absehbare Nachverrechnung im Zuge des zugesagten Auszahlungsbetrages zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wäre die anfallende Versicherungssteuer bei Vertragsabschluss eindeutig errechenbar und eruierbar gewesen und hat es die beklagte Partei selbst zu verantworten, wenn sie diesen Betrag beim zugesagten Auszahlungsbetrag nicht berücksichtigt hat. Weshalb § 5 VersVG hier nicht anwendbar sein sollte, ist für das gefertigte Gericht nicht nachvollziehbar. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass auch die beklagte Partei selbst bei der Abrechnung und Auszahlung aus dem Versicherungsverhältnis eine Nachverrechnung der Steuer nicht vorgenommen hat. Offenbar ist sie selbst davon ausgegangen, dass dieser Betrag im zugesagten

Auszahlungsbetrag bereits berücksichtigt war. Die Versicherungsnehmerin selbst wurde auf diese Nachverrechnung nicht explizit und ausdrücklich hingewiesen und kann diese Nachverrechnung daher nicht zu ihren Lasten gehen. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Im mündlich verkündeten Urteil wurde dabei irrtümlicherweise die Fassung eines dreigliedrigen Spruches unterlassen. Dieser offenkundige Fehler des Gerichtes, der insgesamt den Entscheidungswillen des gefertigten Gerichtes nach außen nicht betroffen hat, war daher gemäß § 419 ZPO berichtigungsfähig und spruchgemäß zu berichtigen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO.

Die vollkommen unterlegene beklagte Partei hat der klagenden Partei sämtliche durch die Prozessführung verursachten und zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. ✓

Was die Einwendungen der beklagten Partei gegen das gelegte Kostenverzeichnis betrifft, ist der beklagten Partei entgegenzuhalten, dass zwar richtigerweise der Streitwert für GGG EUR 2.349,93 beträgt. Gemäß § 10 Z 6 b RATG ist aber eine Klage wie die vorliegende, in denen ein in § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch gegen eine Partei klageweise geltend macht (§ 502 Abs. 5 Z 3 ZPO) der Streitwert mit mindestens EUR 4.500,-- festzusetzen. Die diesbezügliche Bewertung der klagenden Partei erfolgte daher zu Recht und waren die Kosten auch auf Basis dieses Streitwertes zuzusprechen. ✓

Der Antrag vom 15.01.2009 geht über einen lediglich nach TP 1 zu honorierenden Antrag nach Ansicht des gefertigten Gerichtes hinaus und erscheint hier eine Entlohnung nach TP 2 gerechtfertigt, sodass insgesamt die von der beklagten Partei erhobenen Einwendungen ins Leere gehen mussten. ✓

Von Amts wegen war das Kostenverzeichnis der klagenden Partei nur insoferne zu korrigieren, als an Stelle des aufscheinenden Kostenvorschusses von EUR 500,-- an Barauslagen nur der aus diesem Betrag tatsächlich an die Zeugen B. [REDACTED] ausbezahlte Betrag von EUR 300,-- zu berücksichtigen war. Dies ergibt letztlich einen Kostenzuspruch von EUR 2.522,34.

Bezirksgericht Salzburg

Abt. 15, am 29.10.2009

Dr. Gabriele Walzl Himmer

Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG